

7881/AB
vom 23.11.2021 zu 8039/J (XXVII. GP)
bmi.gv.at

 Bundesministerium
Inneres

Karl Nehammer, MSc
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.686.072

Wien, am 22. November 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 23. September 2021 unter der Nr. **8039/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Systematische Anwendung von illegalen Push-Backs an österreichischer Südgrenze“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1, 1b, 5b und 8:

- *Welche Maßnahmen setzten Sie nach dem Erkenntnis des LVwG Steiermark von 1. Juli 2021 bezüglich der teilweise methodischen Anwendung illegaler PushBacks an der österreichischen Südgrenze bzw. welche Maßnahmen werde Sie noch setzen?*
 - b. Inwiefern haben Sie sich wann durch welche Maßnahmen für eine qualitative Verbesserung der internen Ermittlungen in Verdachtsfällen eingesetzt, nachdem diese in dem Fall von Ayoub N. versagt haben?*
- *Inwiefern haben Sie sich wann durch welche Maßnahmen für eine qualitative Verbesserung der internen Ermittlungen in Verdachtsfällen eingesetzt, nachdem diese in dem Fall von Amin N versagt haben?*
- *Haben Sie sich dafür eingesetzt, dass die rechtswidrige Praxis der Push-Backs von Asylwerber_innen durch österreichische Beamte_innen beendet wird?*

- i. *Wenn ja, wann inwiefern?*
- ii. *Wenn nein, warum nicht?*

Die „teilweise methodische Anwendung illegaler Push-Backs“ an der österreichischen Südgrenze wird seitens des Bundesministeriums für Inneres entschieden in Abrede gestellt und wird diesbezüglich auf das derzeit anhängige Revisionsverfahren hingewiesen.

Nach dem Erkenntnis des Landesverwaltungsgericht Steiermark wurde nochmals dezidiert auf die Dokumentationspflicht der Amtshandlungen hingewiesen. Die Beachtung der Grund- und Menschenrechte ist ein zentraler Aspekt im täglichen Handeln von Polizeibediensteten. Diesbezüglich werden alle Polizeibediensteten auch weiterhin im Rahmen der Aus- und Fortbildung auf die Einhaltung der Vorschriften insbesondere im Einklang mit der Achtung der Menschenwürde im Umgang mit Personen sensibilisiert.

Zu den Fragen 1a, 5 und 5a:

- *Haben Sie sich dafür eingesetzt, dass der Betroffene, Ayoub N., wieder nach Österreich zurückkehren kann und hier zu einem Asylverfahren zugelassen wird?*
- *Ein weiterer Fall eines rechtswidrigen Push-Backs eines minderjährigen somalischen Asylwerbers wurde akribisch dokumentiert.*
 - a. *Haben Sie sich dafür eingesetzt, dass der Betroffene, Amin N, wieder nach Österreich zurückkehren kann und hier zu einem Asylverfahren zugelassen wird?*

Da in beiden Fällen kein Verfahren auf internationalen Schutz in Österreich anhängig ist, besteht keine Rechtsgrundlage für eine dahingehende Handlung.

Zur Frage 2:

- *Wurde von der Landespolizeidirektion Steiermark gegen die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Steiermark ein Rechtsmittel bei den Höchstgerichten eingebracht?*
 - a. *Wenn ja, wurde mit dem Rechtsmittel das gesamte Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts resultierend aus eingebrachter Maßnahmen- und Richtlinienbeschwerde bekämpft?*
 - i. *Wenn nein, welche Teile wurden nicht bekämpft und warum nicht?*
 - b. *Wenn ja, entspricht es den Tatsachen, dass das Erkenntnis des LVwG Steiermark von der Landespolizeidirektion Steiermark nur wegen nicht vertretbarer Beweiswürdigung und nicht-mündlicher Urteilsverkündung bekämpft wurde?*
 - i. *Wenn ja, ist Ihnen bekannt, dass der VwGH als Rechtsinstanz grundsätzlich nicht zur Überprüfung der Beweiswürdigung berufen ist und welches andere*

Ergebnis wäre zu erwarten, wenn es eine mündliche Verkündung gegeben hätte?

- c. *Wenn ja, wurde dies von der Landespolizeidirektion Steiermark selbst entschieden?*
- d. *Wenn ja, gab es dazu einen Austausch mit dem Bundesministerium für Inneres?*
- e. *Wenn ja, hat das Bundesministerium für Inneres es gewünscht, den Auftrag erteilt oder eine Weisung erteilt, ein Rechtsmittel einzubringen?*

Seitens der Landespolizeidirektion Steiermark wurde gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes (LVwG) Steiermark das Rechtsmittel der außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben. Infolge des anhängigen Revisionsverfahrens kann derzeit keine Auskunft über das laufende Verfahren erteilt werden.

Die Landespolizeidirektion Steiermark hat als Partei des Maßnahmenbeschwerdeverfahrens die Entscheidungskompetenz inne, die Einbringung einer ordentlichen bzw. außerordentlichen Revision zu beschließen. Die gegenständliche außerordentliche Revision wurde von der Landespolizeidirektion Steiermark ausgeführt und expediert, wobei vorab Rücksprache mit dem Bundesministerium für Inneres erfolgte.

Der Beschluss zur Einbringung der außerordentlichen Revision wurde von der Landespolizeidirektion Steiermark gefasst.

Zu den Fragen 3 und 6:

- *Wann haben Sie von diesem push-back durch wen erfahren?*
- *Wann haben Sie von diesem push-back durch wen erfahren?*

Von der Zurückweisung hat die Landespolizeidirektion Steiermark am 28.09.2020 erfahren.

Eine Meldung über durchgeführte Zurückweisungen erfolgt an das Einsatz- und Koordinationscenter des Bundesministeriums für Inneres am 29.09.2020.

Vom behaupteten illegalen Push Back erfuhr das Bundesministerium für Inneres über eine Anfrage eines Reporters am 26.10.2020 an das Ressort.

Am 10.11.2020 wurde an die Landespolizeidirektion Steiermark die Maßnahmenbeschwerde an das Landesverwaltungsgericht hinsichtlich eines behaupteten illegalen Push Backs übermittelt.

Zu den Fragen 4 und 7:

- *Welche Maßnahmen haben Sie in der Folge wann gesetzt?*
- *Welche Maßnahmen haben Sie in der Folge wann gesetzt?*

Am 08. Juli 2021 wurde aufgrund der Einbringung der Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht Steiermark seitens des BMI eine Evaluierung angeordnet.

Zur Frage 9:

- *Gibt es eine interne Weisung Ihres Ministeriums für Push-Backs*
 - a. *nach Slowenien?*
 - i. *Wenn ja, seit wann und an welche nachgeordneten Dienststellen ist diese gerichtet? Wie ist der Wortlaut der Weisung?*
 - ii. *Wenn nein, aufgrund welcher von Ihnen durchgeföhrten Nachforschungen können Sie eine Weisung ausschließen?*
 - iii. *Wenn nein, wie kann es ohne Ihr Wissen zu systematischen Rechtsbrüchen durch Ihnen untergeordnete Behörden kommen? Wie werden Sie dagegen vorgehen?*
 - b. *in welche anderen Nachbarstaaten?*
 - i. *Wenn ja, seit wann und an welche nachgeordneten Dienststellen ist diese gerichtet? Wie ist der Wortlaut der Weisung?*
 - ii. *Wenn nein, aufgrund welcher von Ihnen durchgeföhrten Nachforschungen können Sie eine Weisung ausschließen?*
 - iii. *Wenn nein, wie kann es ohne Ihr Wissen zu systematischen Rechtsbrüchen durch Ihnen untergeordnete Behörden kommen? Wie werden Sie dagegen vorgehen?*
 - c. *weiter entlang der Balkanroute?*
 - i. *Wenn ja, seit wann und an welche nachgeordneten Dienststellen ist diese gerichtet? Wie ist der Wortlaut der Weisung?*
 - ii. *Wenn nein, aufgrund welcher von Ihnen durchgeföhrten Nachforschungen können Sie eine Weisung ausschließen?*
 - iii. *Wenn nein, wie kann es ohne Ihr Wissen zu systematischen Rechtsbrüchen durch Ihnen untergeordnete Behörden kommen? Wie werden Sie dagegen vorgehen?*

Weisungen des Bundesministers für Inneres sind nur auf Basis des Legalitätsprinzips zulässig. Daher wurden seitens des Bundesministers für Inneres selbstverständlich keine Weisungen für Push-Backs erteilt.

Einreiseverweigerungen bzw. Zurückweisungen sind im Schengener Grenzkodex bzw. im Fremdenpolizeigesetz rechtlich normiert.

Zur Frage 10:

- *Nach gerichtlicher Klärung, dass es sich bei den vorliegenden Fällen tatsächlich um rechtswidrige Push-Backs handelt: Inwiefern dürfen die betroffenen Asylwerber_innen wieder für ihr Asylverfahren einreisen?*
 - a. *Werden diese kontaktiert, um eine Rückeinreise zu ermöglichen?*
 - i. *Wenn ja, wann inwiefern?*
 - ii. *Wenn nein, wird der Asylantrag der Betroffenen bearbeitet, sofern diese wieder in Österreich einreisen?*
 - b. *Wie wurde in dem Fall von Ayoub N. konkret verfahren?*
 - i. *Wo befindet dieser sich zum Zeitpunkt der Anfragebeantwortung?*
 - c. *Wie wurde in dem Fall von Amin N. konkret verfahren?*
 - i. *Wo befindet dieser sich zum Zeitpunkt der Anfragebeantwortung?*
 - d. *Wie wurde in welchen anderen Ihnen durch Ihre Nachforschungen bekannt gewordenen jeweils konkret verfahren?*
 - i. *Wo befinden diese Personen sich zum Zeitpunkt der Anfragebeantwortung?*

Im Fall Ayoub N. wurde gegen das Erkenntnis des LVwG Steiermark eine außerordentliche Revision eingebracht. Im Fall Amin N. ist noch kein Erkenntnis des LVwG Steiermark ergangen.

In beiden Fällen ist in Österreich kein Asylverfahren anhängig. Der Aufenthalt beider Personen ist der Behörde nicht bekannt.

Jeder in Österreich gestellte Antrag auf internationalen Schutz wird vom zuständigen Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl geprüft.

Zur Frage 11:

- *Anlässlich des Bekanntwerdens des Erkenntnis des Landesverwaltungsgericht Steiermark hat das Bundesministerium für Inneres auf die Landespolizeidirektion Steiermark verwiesen. Anlässlich des neu bekannt gewordenen Push-Back-Vorwurfs vom 25.07.2021 hat das Bundesministerium für Inneres wiederum auf die*

Landespolizeidirektion Steiermark verwiesen.

- a. Ist in den Diskussionen zu dem Vorfall das Thema aufgekommen, dass Sie das oberste Weisungsorgan der Sicherheitsbehörden und damit auch der Landespolizeidirektion Steiermark gegenüber weisungsberechtigt sind?*
- b. Haben Sie nach dem Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Steiermark eine Weisung an nachgeordnete Dienststellen, insbesondere die Landespolizeidirektion Steiermark, gerichtet mit dem Ziel, die bekannt gewordenen Missstände bzw. gesetzwidriges Verfahren zu unterbinden und aufzuklären?*
 - i. Wenn ja, wann?*
 - ii. Wenn ja, wie lautet der Wortlaut der Weisung?*
 - iii. Wenn nein, warum nicht?*
- c. Haben Sie nach den nunmehrigen Vorwürfen bezüglich des Push-Back-Vorwurfs vom 25.7.2021 eine Weisung an nachgeordnete Dienststellen, insbesondere die Landespolizeidirektion Steiermark, gerichtet mit dem Ziel, die bekannt gewordenen Missstände bzw. gesetzwidriges Verfahren zu unterbinden und aufzuklären? Wie lautet der Wortlaut der Weisung?*
 - i. Wenn nein, warum nicht?*

Aufgrund des Erkenntnisses des Landesverwaltungsgerichts Steiermark erging bereits am 08. Juli 2021 vom Bundesministerium für Inneres an die Landespolizeidirektion Steiermark die Anordnung zur Evaluierung der in Rede stehenden Amtshandlung. Im Zuge der internen Evaluierung wurde festgestellt, dass die Vorgehensweise bei dem Einsatz der geltenden Gesetzeslage und den internen Dienstvorschriften entsprach. Die Polizeibediensteten haben aufgrund des vorliegenden Sachverhalts (illegaler Grenzübertritt ohne Reisedokumente) die gesetzlich vorgeschriebenen Maßnahmen, wie Einhaltung der Dokumentationsverpflichtung, Belehrung über die Konsequenzen des illegalen Grenzübertritts und der damit verbundenen Zurückweisung nach Slowenien, gesetzt.

Im Rahmen der Aus- und Fortbildung werden alle Polizeibediensteten verstärkt auf die Einhaltung der Vorschriften insbesondere im Einklang mit der Achtung der Menschenwürde im Umgang mit Personen sensibilisiert.

Im Rahmen der internen Evaluierung konnte kein Fehlverhalten der Exekutivbeamten festgestellt werden. Aus diesem Grund wurde auch das anhängige Revisionsverfahren eingeleitet.

Zur Frage 12:

- Sind Ihnen bzw der Landespolizeidirektion Steiermark die Identitäten der Beamten, die in die Vorfälle vom 28.09.2021 und vom 25.7.2021 involviert waren bekannt?*
- a. *Wieviele Beamten waren in die Amtshandlungen jeweils involviert?*
 - b. *Gab es Beamten, die sowohl beim Vorfall vom 28.9.2021 als auch beim Vorfall am 25.07.2021 involviert waren?*
 - c. *Wurden disziplinarrechtliche Schritte eingeleitet? Wenn ja, gegen wie viele Beamten und mit welchem Ergebnis bzw wie ist der Stand der Verfahren?*
 - i. *Wenn nein, warum nicht?*
 - d. *Falls bis dato keine disziplinarrechtlichen Schritte eingeleitet wurden, ist die Einleitung geplant, falls das Rechtsmittel bei den Höchstgerichten nicht erfolgreich ist?*
 - i. *Wenn nein, warum nicht?*
 - e. *Wurde von Ihnen eine Sachverhaltsdarstellung an die Staatsanwaltschaft bezüglich des Verdachts des Amtsmissbrauchs übermittelt, um den Sachverhalt aufzuklären? Wenn nein warum nicht? Ist Ihrem Kenntnisstand zufolge ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen Sie oder Beamten der LPD Steiermark bezüglich der Push-Back-Vorwürfe bei einer Staatsanwaltschaft anhängig?*

Aufgrund des Datums der vorliegenden Parlamentarischen Anfrage wird davon ausgegangen, dass entgegen des angeführten Datums 28. September 2021 vom 28. September 2020 die Rede ist.

Die Identitäten der bei den Zurückweisungen involvierten Exekutivbeamten sind bekannt und wurden bzw. werden diese auch als Zeuginnen und Zeugen im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Steiermark geführt.

Bei der Zurückweisung am 25. Juli 2021 waren insgesamt 9 Exekutivbedienstete beteiligt. Bei der Amtshandlung am 28. September 2020 waren 14 Exekutivbedienstete mit direktem Kontakt zum Fremden (und 23 weitere Beamte ohne direkten Kontakt mit dem Fremden) involviert. Aufgrund der geografischen Nähe der Aufgriffe und der Abhandlung der Zurückweisungen in derselben Grenzübergangsstelle gibt es Exekutivbeamte, die an beiden Amtshandlungen beteiligt waren.

Im Rahmen der internen Evaluierung konnte kein Fehlverhalten der Exekutivbeamten festgestellt werden. Aus diesem Grund wurde auch das anhängige Revisionsverfahren eingeleitet.

Zur Frage 13:

- *Der Sprecher der LPD Steiermark wird in Zeitungsberichten vom 6.7.2021 dahingehend zitiert, dass, sollte Fehlverhalten seitens der Polizei festgestellt werden, werde man das "so zur Kenntnis nehmen und in unsere Ausbildung und unser Vorgehen einfließen lassen", meinte Lamb.*
 - a. *Welche Schulungsmaßnahmen sind hier angedacht?*
 - b. *Wurden hier bereits Schritte eingeleitet?*
 - i. *Wenn ja, welche?*
 - ii. *Wenn nein, warum nicht?*

Es wurde die Dokumentation der Zurückweisungen nach der ersten Maßnahmenbeschwerde forciert. Im Besonderen wurde auch festgelegt, dass die Dokumentation der Gesprächsführung mit dem Fremden noch ausführlicher erfolgen soll.

Die Schulungsprogramme der LPD Steiermark „Aufgriffe im Grenzkontrollbereich“ sowie „Aufgriffe außerhalb des Grenzkontrollbereiches“ dienen seit Kurzem zusätzlich zu den bereits etablierten Schulungen als Leitfaden für polizeiliches Handeln im Rahmen von Zurückweisungen.

Alle Exekutivbediensteten werden auch künftig im Rahmen der Aus- und Fortbildung auf die Einhaltung der Vorschriften im Einklang mit der Achtung der Grund- und Menschenrechte im Umgang mit Personen sensibilisiert.

Zur Frage 14:

- *Die Landespolizeidirektion Steiermark wies den Vorwurf der methodischen beziehungsweise regelmäßigen Praxis der Zurückweisungen „entschieden zurück.“*
 - a. *Teilten Sie diese Auffassung nach dem Erkenntnis des LVwG Anfang Juli 2021?*
 - b. *Wenn ja, teilen Sie diese Auffassung noch immer?*
 - c. *Wenn ja, ab wie vielen bekannten Push-Back-Fällen sehen Sie Handlungsbedarf noch urgenter, weil eine regelmäßige Praxis der Zurückweisungen vorliegt?*

Das Bundesministerium für Inneres weist den Vorwurf der methodischen bzw. regelmäßigen illegalen Push-Backs entschieden zurück. Im Rahmen der internen Evaluierung konnte kein Fehlverhalten der Exekutivbeamten festgestellt werden. Aus diesem Grund wurde auch das anhängige Revisionsverfahren eingeleitet.

Zur Frage 15:

- *Wie viele Beamt_innen aus welchen anderen Staaten unterstützen Österreich beim Grenzschutz?*
 - a. *Wofür sind diese Beamt_innen jeweils konkret zuständig? Bei welchen Amtshandlungen werden die österreichischen Beamt_innen unterstützt?*
 - i. *Werden die österreichischen Beamt_innen beim Durchführen von Push-Backs unterstützt?*
 - 1 *Wenn nein, wie stellen Sie dies sicher?*

Auf österreichischem Staatsgebiet werden an der Binnengrenze zu Ungarn und Slowenien nur österreichische Bedienstete für den Grenzschutz eingesetzt.

Karl Nehammer, MSc

